A B D R U C K

Landratsamt
Ostallgäu

I. **Gegen Postzustellungsurkunde**
Herrn
Alexander Gabler
Römerstraße 10a
87437 Kempten

Umweltschutz
Bearbeitung: Julia Stetzberger
Zimmer C 404
Telefon 08342 911-694
Fax 08342 911-558
julia.stetzberger@lra-oal.bayern.de
Aktenzeichen:41-1711.0/2
Ihr Zeichen:

05.11.2025

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag auf Vorbescheid für eine Windkraftanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1295 der Gemarkung Ebersbach
Antragsteller: Herr Alexander Gabler, Römerstraße 10a, 87437 Kempten

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt folgenden

B e s c h e i d :

I. Herrn Alexander Gabler wird auf den Antrag vom 10.10.2024 in der Fassung der Änderung vom 06.02.2025 nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG für eine Windkraftanlage

des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1
mit einer Nennleistung von 5.560 kW,
einer Nabenhöhe von 139,98 m
und einem Rotordurchmesser von 160,00 m

auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1295 der Gemarkung Ebersbach **erteilt**.

I.1. **Genehmigungsumfang**

Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid bezieht sich auf eine Windkraftanlage mit folgender Beschaffenheit:

Anlagenhersteller:	Enercon GmbH
Typenbezeichnung:	Enercon E-160 EP5 E3 R1
Nennleistung:	5.560 kW
Gesamthöhe der Anlage:	219,98 m
Nabenhöhe:	139,98 m
Rotordurchmesser:	160,00 m

I.2. **Genehmigungsunterlagen**

Nachfolgend aufgeführte Genehmigungsunterlagen, welche den Genehmigungsvermerk vom 05.11.2025 tragen, sind Bestandteil dieses Bescheides. Der Vorbescheid ergeht entsprechend den Planunterlagen.

I.2.1. Antrag auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nach § 9 BImSchG vom 06.02.2025 (2 Seiten)

I.2.2. Formular Richtfunk-Bauleitplanung (3 Seiten)

I.2.3. Anlage Prüfumfang (1 Seite)

I.2.4. Vorhabenbeschreibung (7 Seiten)

I.2.5. Ansichtszeichnung Hybridturm E-160 EP5 E3 (1 Seite)

I.2.6. Gondelabmessung (1 Seite)

I.2.7. Gondelübersicht (1 Seite)

I.2.8. Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung vom 22.02.2024 (10 Seiten)

I.2.9. Technische Beschreibung bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung vom 23.10.2024 (12 Seiten)

I.2.10. Koordinatenangaben (2 Seiten)

I.2.11. Technisches Datenblatt (3 Seiten)

I.2.12. Topografische Karte im Maßstab 1:20.000 vom 22.01.2025 (1 Seite)

I.2.13. Lageplan im Maßstab 1:5.000 vom 22.01.2025 (1 Seite)

I.2.14. Luftbild im Maßstab 1:10.000 vom 22.01.2025 (1 Seite)

II. Der Vorbescheid für die unter Ziffer I Nr. 1 genannte Anlage beschränkt sich auf die Prüfung der zivilen luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit, der militärischen luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit, den Belangen der Vereinbarkeit mit Richtfunk, Radar und Wetterstationen.

III. Der Vorbescheid nach Ziffer I wird nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

Vorbemerkung:

Die am Ende der einzelnen Nummern angegebenen Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

–A– = Auflagen –B– = Bedingung –H– = Hinweis

III.1. Luftverkehrsrecht

Meldepflichten

III.1.1. Da das Bauvorhaben, um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen, als Luftfahrthindernis auf der amtlichen ICAO-Luftfahrtkarte zwingend veröffentlicht werden muss, sind durch den Genehmigungsinhaber der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen (E-Mail: flf@dfs.de) unter Angabe des dortigen Aktenzeichens **OZ/AF-By 11409-a** zwei Anzeigen zu übermitteln:

mindestens sechs Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und

spätestens vier Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (bitten nur per E-Mail an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:
a) DFS-Bearbeitungsnummer
b) Name des Standortes
c) Art des Luftfahrthindernisses
d) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
f) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
h) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für Instandsetzung zuständig ist. –A–

III.1.2. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen. . –A–

III.1.3. Störungen der Tages- und Nachtkennzeichnung, die nicht sofort behoben werden können, sind dem **NOTAM**-Office in Langen unter Rufnummer **06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de** unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren. –A–

III.1.4. Es ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020; geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen. –A–

III.1.5. Die „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; in BAnz AT 28.12.2023 B4) bzw. etwaige Nachfolgeregelungen sind in der jeweils gültigen Fassung im Übrigen zu beachten. –A–

Tageskennzeichnung

III.1.6. Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind in Weiß oder Grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. –A–

III.1.7. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. –A–

III.1.8. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden. –A–

Nachtkennzeichnung

III.1.9. Die Nachtkennzeichnung der Windkraftanlage erfolgt durch Feuer W, rot. –A–

III.1.10. Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen. –A–

III.1.11. Es ist (z.B. durch Dopplung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. –A–

III.1.12. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9. –A–

III.1.13. Die „Feuer W, rot“ sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. –A–

III.1.14. Die Blinkfolge der Feuer auf Windkraftanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 Millisekunden zu starten. –A–

III.1.15. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen. –A–

III.1.16. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. –A–

III.1.17. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. –H–

III.1.18. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von **mindestens 16 Stunden** gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. –A–

III.1.19. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und "Feuer W, rot", ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. –A–

III.1.20. Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist der zuständigen Landesluftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern) rechtzeitig anzuzeigen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer BNK erfolgt von der Luftfahrtbehörde in einer separaten Genehmigung. –A–

III.1.21. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. –A–

III.1.22. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Bei einer im Bau befindlichen Windkraftanlage ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe der AVV zu achten. –A–

III.1.23. Jegliche Änderungen bezüglich Standort, Anlagentyp und Anlagengröße bedarf einer erneuten Überprüfung der Belange. – H –

IV. Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren ab Bestandskraft des Vorbescheids ein Antrag auf Genehmigung gestellt wird.

Das Landratsamt Ostallgäu kann auf Antrag diese Frist auf 4 Jahre verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

V. Der Antragsteller, Herr Alexander Gabler, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

V.1. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **1.000,00 €** festgesetzt.

V.2. Auslagen werden in Höhe von **450,00 €** erhoben.

G r ü n d e :

I.

Herr Alexander Gabler beantragte mit Datum vom 10.10.2024 einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid für eine Windkraftanlage im Markt Obergünzburg. Der Antrag ging am 14.10.2024 im Landratsamt Ostallgäu ein.

Prüfungsumfang des Vorbescheides sind gemäß den Antragsunterlagen die zivile luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit, die militärische luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit sowie die Belange der Vereinbarkeit mit Richtfunk, Radar und Wetterstationen. Gegenstand des Vorbescheides ist eine Windkraftanlage vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einem Rotordurchmesser von 160,00 m und einer Gesamthöhe von 246,60 m auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1295 der Gemarkung Ebersbach. Der Standort wird in den Antragsunterlagen als WEA 02 bezeichnet.

Zu dem Vorhaben wurden Stellungnahmen von folgenden Trägern öffentlicher Belange eingeholt:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Luftamt Südbayern bei der Regierung von Oberbayern
- Deutscher Wetterdienst
- Bundesnetzagentur

Herr Alexander Gabler änderte die Anlagenhöhe der beantragten Windkraftanlage mit Unterlagen vom 06.02.2025. Der Antrag ging am 31.03.2025 im Landratsamt Ostallgäu ein. Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides ist eine Windkraftanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 139,98 m, einem Rotordurchmesser von 160,00 m und einer Gesamthöhe von 219,98 m auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1295 der Gemarkung Ebersbach.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden zu der geänderten Anlagenhöhe erneut Stellungnahmen eingeholt.

II.

1 Das Landratsamt Ostallgäu ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

2 Die Windkraftanlage stellt eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage dar (§ 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs zu dieser Verordnung).

3 Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung besteht und es sich bei dem Vorhaben um eine Windkraftanlage handelt, zu der ein Antrag auf Genehmigung noch nicht gestellt ist.

Per Vorbescheid kann darüber entschieden werden, ob eine oder mehrere Genehmigungsvoraussetzungen einer Windkraftanlage erfüllt sind. Aus den Antragsunterlagen und der Abstimmung mit dem Antragsteller geht hervor, dass der Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entscheiden soll.

Prüfumfang des Vorbescheides sollen die zivile luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit, die militärische luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit sowie die Belange der Vereinbarkeit mit Richtfunk, Radar und Wetterstationen sein. Zu den eingereichten Antragsunterlagen haben die Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben, sodass zu diesen Belangen eine abschließende Beurteilung erfolgen kann.

4 **<u>Wetterstationen und Richtfunk</u>**

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden durch den Deutschen Wetterdienst geprüft. Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Auf Grundlage der Angaben in den Antragunterlagen wurde von der Bundesnetzagentur eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken und Radare der Bundesnetzagentur durchgeführt. Nach aktuellem Stand bestehen keine Radare der Bundesnetzagentur am Standort der Anlage. Gegen die bestehenden Richtfunkstrecken wurden von den Betreibern keine relevanten Störungen geltend gemacht.

5 **Luftfahrtverkehrssicherheit**

Das Luftamt Südbayern bei der Regierung von Oberbayern erteilte unter den genannten Auflagen die Zustimmung nach § 14 LuftVG (Luftverkehrsgesetz) zur Errichtung der Windkraftanlage. Im Zuge des Zustimmungsverfahrens wurde von der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt. Nach dieser Stellungnahme bestehen aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der o.g. Windkraftanlage keine Einwendungen.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erklärte in seiner Stellungnahme, dass die Anlage die Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände.

III.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Gebührenerhebung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 Kostengesetz (KG) und der Tarif-Nr. 8.II.0/1.7.1 Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz). Danach wird die Gebühr für die Erteilung des Vorbescheids unter Berücksichtigung der Grundsätze des Art. 6 Abs. 2 KG auf **1.000,00 €** festgesetzt.

An Auslagen werden gem. Art. 1, 2 und Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG **450,00 €** erhoben. Diese teilen sich wie folgt auf:

200,00 € für die Stellungnahme des Luftamtes Südbayern 11.11.2024
250,00 € für die Stellungnahme des Luftamtes Südbayern 09.05.2025

IV.

Hinweise

1. Der Vorbescheid für die vorliegende Windkraftanlage beschränkt sich auf den beantragten Prüfungsumfang und die darin festgelegten Belange. Andere Belange bleiben von der Entscheidung unberührt.

2. Der Vorbescheid kann hinsichtlich der feststellenden Entscheidung über das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nicht über die vorgelegten Unterlagen hinausgehen.

3. Eine Änderung der Sach- oder Rechtslage kann einen Widerruf des Vorbescheids rechtfertigen (§ 21 BImSchG).

4. Der Vorbescheid berechtigt nicht zu Errichtung und Betrieb der beantragten Anlage oder Teilen der Anlage.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,

Postfachanschrift: 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten grundsätzlich vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Ulrich Härle
Regierungsdirektor

Anlagen
Vorbescheidsunterlagen
Kostenrechnung